

Datenschutz beim Einsatz von Gebetsbriefen und Spendenaufrufen

Wer Angaben weitergibt, die sich auf eine erkennbare bzw. identifizierbare Person bezieht, fällt in der Schweiz unter den Datenschutz und muss - vereinfacht gesagt - dafür sorgen, dass damit nichts passiert, was sie nicht erwartet, was ihr nicht zumutbar ist oder das sie nicht will. Geht das nicht, müssen die Angaben i.d.R. vorab anonymisiert werden.

Wie Sie Daten datenschutzkonform bearbeiten

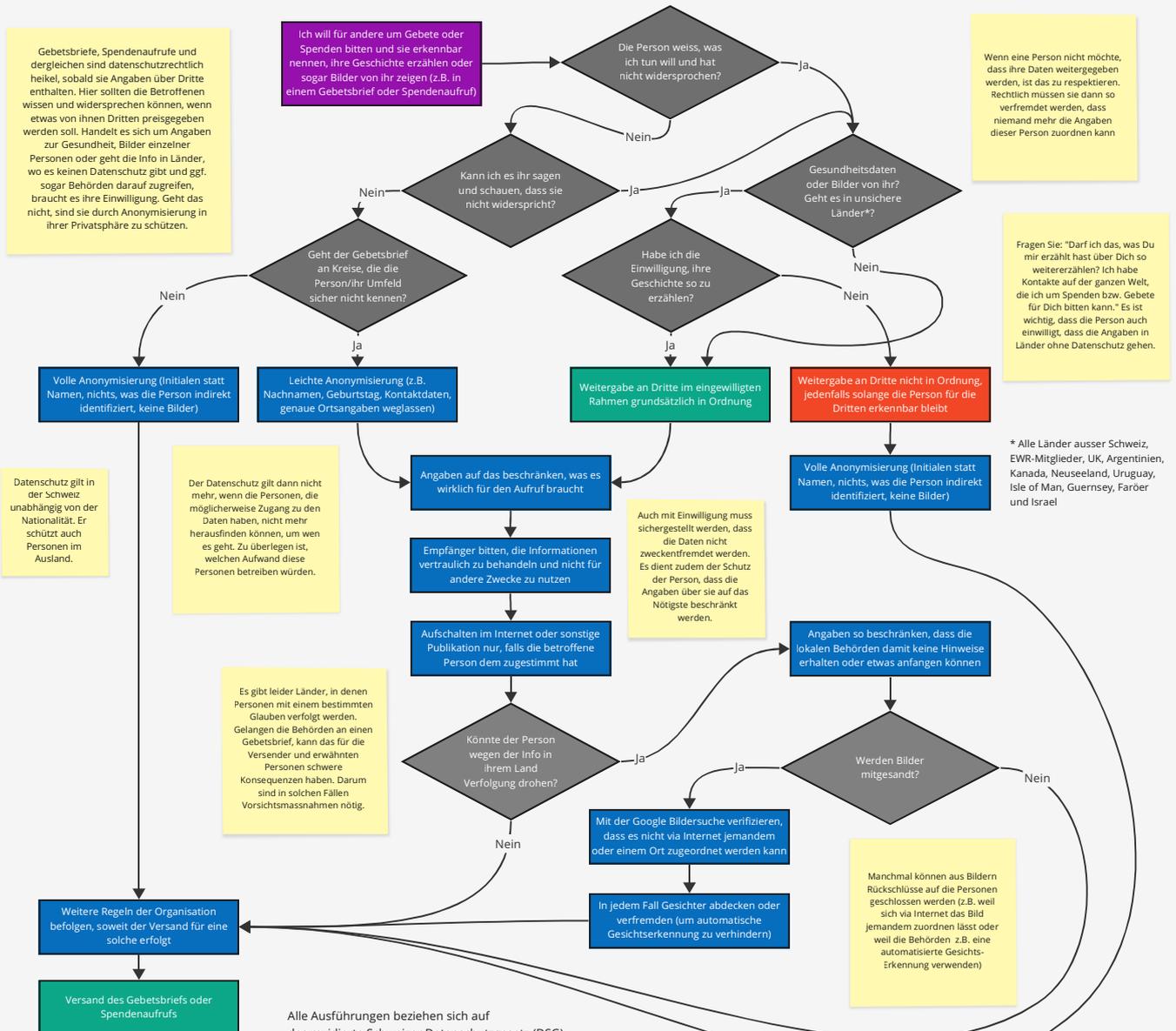
1. Sie sind **transparent**, d.h. machen den Leuten klar, was Sie mit dem vorhaben, was Sie Ihnen von sich erzählen bzw. Sie erfahren.
2. Sie sind **sparsam** mit Angaben über andere, d.h. sie fragen nur nach dem und geben nur das weiter, was wirklich nötig ist.
3. Sie sind **diskret** und schränken den Kreis der eingeweihten Personen ein; Sie machen nichts unnötigerweise öffentlich.
4. Sie verwenden Daten über andere **nicht für andere Zwecke** als angekündigt/erwartet.
5. Sie respektieren den **Willen** der Betroffenen.

Bekanntgabe ins Ausland - leider ein Problem

Aus Sicht des Datenschutzes ist es ein Problem, wenn Daten ins Ausland gehen, falls sie dort nicht mehr gut geschützt sind. Das ist nur so im EWR, in UK, Kanada, Argentinien, Neuseeland, Uruguay, Faröer, Jersey, Isle of Man, Guernsey und Israel. Für andere Länder braucht es die Einwilligung der betroffenen Person oder die Daten über sie müssen vorgängig anonymisiert werden.

Sie sind für die **Datensicherheit** der Daten auf Ihren Systemen verantwortlich. Schützen Sie Ihren Computer und die benutzten Online-Systeme. Schalten Sie bei Online-Services die Multifaktorauthentisierung ein.

Wie darf ich Angaben über andere Personen in einem Gebetsbriefen und Spendenaufrufen verwenden?



Fragen und Antworten

Warum spielt Datenschutz beim Beten und Spendensammeln für andere überhaupt eine Rolle? Das wird seit hunderten Jahren so praktiziert!

Er spielt dann eine Rolle, wenn Angaben über andere weitergegeben werden, zum Beispiel in Gebetsbriefen und Spendenaufrufen, und zwar unabhängig von deren Nationalität. Wer sich um andere Personen sorgt, etwa weil ihnen Schlechtes widerfahren ist, sollte sich auch deren Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte wahren. Nichts anderes verlangt der Datenschutz. Es geht darum, dass keine Details über Schicksale die Runde machen, wenn die betreffende Person erkrankt werden könnte und dies nicht erwartet oder will. Hat sie ihr Einverständnis nicht gegeben, sollten die Angaben im Zweifel anonymisiert werden. Es gibt in der Schweiz keine Ausnahme vom Datenschutz für Religionsgemeinschaften, und es gibt auch keine Ausnahme für Gebets- und Spendenaufrufe.

Genügt es, die Person zu fragen, ob für sie gebetet oder Spenden gesammelt werden dürfen?

Nein, denn das besagt noch nicht, ob sie auch mit der Weitergabe ihrer Daten (z.B. das, was ihr Schlechtes widerfahren ist) an Dritte und womöglich in fremde Länder ohne Datenschutz einverstanden ist. Sie sollte auf beides konkret angesprochen werden und damit einverstanden sein. Geht das nicht, sollten die Daten so anonymisiert werden, dass alle, die den Gebets- oder Spendenaufwurf in die Hand bekommen könnten (die Empfänger, aber auch Personen, denen er weitergeleitet wird und ggf. auch die lokalen Behörden) mit den von ihnen vernünftigerweise benutzten Mitteln nicht herausfinden können, um wen es geht.

Kann ich zum Anonymisieren einfach den Nachnamen weglassen?

Das reicht dort nicht, wo interessierte Dritte auch am Kontext, weiteren Hinweisen oder mit etwaigen Bildern ggf. unter Zuhilfenahme weiterer Quellen herausfinden, um wen es geht. Ein geänderter Name, das Weglassen von Ortsangaben oder sonstige Verfremdungen können helfen. Augenmass ist gefragt: Bei einem Spendenaufwurf in der Schweiz für eine Person in einem fernen Land, die hier niemand kennt, braucht es nicht viel, um sie zu anonymisieren. Geht es um jemand aus der Gemeinde, wissen die Leute womöglich rasch, wen es betrifft. Bilder sind ebenfalls heikel, weil sie Hinweise auf die Identität liefern können. In fremden Ländern gibt es Regimes, die setzen viel daran – wie Gesichtserkennung und das Abhören von Mails – um dort Andersdenkende zu identifizieren und zu verfolgen. Das sollte je nach Fall mitbedacht werden.

Gilt der Datenschutz auch dann, wenn ich Daten nur für mich persönlich bearbeite?

Nein, Angaben über andere, die jemand ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch hat, fallen nicht unter das Schweizer Datenschutzgesetz. Die Weitergabe an Dritte, auch im privaten Umfeld, aber schon. Noch heikler ist die Kommunikation an einen offenen Kreis.

Was droht mir, wenn ich mich nicht an den Datenschutz halte?

Mit dem neuen Datenschutzgesetz (ab 1.9.2023) sind in gewissen Fällen Bussen möglich (bis CHF 250'000). Bestraft wird zwar nur vorsätzliches Handeln, aber vorsätzlich handeln auch jene, die mit einem Verstoß rechnet, es ihnen aber egal ist. Vorliegend können vor allem jene bestraft werden, die Angaben über andere in Länder ohne angemessenen Datenschutz senden, falls keine Einwilligung vorliegt und die Daten nicht anonymisiert sind. Ferner jene, die planmässig Daten beschaffen und dafür keine Datenschutzerklärung mit den gesetzlichen Mindestangaben haben, die sie den betroffenen Personen mitteilen (siehe nächste Frage). Wem zudem im Rahmen seines Berufs geheime Informationen anvertraut wurden, kann ebenfalls bestraft werden, wenn er sie ohne Erlaubnis oder genügend gute Rechtfertigung weitergibt. Kommt jemand zu schaden, kann er oder sie auch dafür belangt werden.

Soll ich einer Person sagen, dass ich mit ihrer Geschichte für sie um Gebete oder Spenden bitte?

Ja, aus Sicht des Datenschutzes ist das angezeigt. Die Leute sollen wissen, wer was an Daten über sie sammelt, wozu und an wen sie wohin gehen. Das neue Datenschutzgesetz schreibt unter Strafandrohung zudem eine Datenschutzerklärung vor, wenn jemand planmässig Daten über andere beschafft. Die betroffenen Personen sollten auf die Erklärung hingewiesen werden. Im privaten Umfeld ist das kaum ein Thema. Wer aber für eine Gemeinde planmässig Daten für Gebetsbriefe oder Spendenaufrufe beschafft, sollte dafür sorgen, dass diese eine Datenschutzerklärung auf der Website hat, die diesen Fall abdeckt und z.B. auf Unterlagen betroffene Personen auf die Website hinweisen und angeben, dass man für die betreffende Gemeinde tätig ist; so können Betroffene nachsehen. Dies sollte mit der Gemeinde abgesprochen werden, da sie für die Einhaltung des Datenschutzes mitverantwortlich ist. Ja keine eigene Erklärung machen!

Wo gibt es weitere Infos zum Datenschutz?

Auf der Website des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unter www.edoeb.admin.ch. Eine Linksammlung zum Datenschutzgesetz gibt es zudem unter privacyscore.ch/links/.